



# Kreis = Wochenblatt.

Sonnabend, den 8. März.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

## Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

N<sup>o</sup> 41. Die Verschönerung von Kirchhöfen, öffentlichen Plätzen etc. durch Baumanpflanzungen betreffend.

Nachstehendes Rescript:

„In Folge höherer Veranlassung und mit Bezug auf unsere Verordnung im Amtsblatte vom 4. October 1843 wegen Anlage lebendiger Hecken, desgleichen unsere Circular-Verfügung vom 17. Januar v. J. wegen Restauration öffentlicher und älterer Bauwerke, veranlassen wir die Herren Landräthe, mit dahin zu wirken, das innerhalb des dortigen Kreises die zweckmäßige Anordnung und Bepflanzung der Plätze um alte und neue Kirchen, so weit solches bei Plätzen, auf denen Beerdigungen noch stattfinden oder in der neuern Zeit noch vorgekommen sind, mit aller Schonung unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften geschehen kann, erfolge. Es ist deshalb besonders darauf zu achten, daß bei Ausarbeitung neuer Bauprojekte, bei Reetablissements-Bauten, bei Ausführung neuer Kirchen- Pfarr- Schul- oder Communal-Gebäuden etc. eine zweckmäßige Auswahl der Baupläze erfolge und auf eine angemessene freundliche Gestaltung der nächsten Umgebungen solcher Gebäude nach Möglichkeit Rücksicht genommen werde. Es gilt dieses auch von allen Staatsgebäuden und öffentlichen Plätzen, und wird es uns angenehm seyn, wenn überall wo sich Gelegenheit dazu darbietet, Veranlassung genommen wird, den Sinn für dergleichen Anpflanzungen und für zweckmäßige freundliche Gestaltung der öffentlichen Plätze und Straßen, immer mehr auszubilden.“

Am Schlusse eines jeden Jahres sehen wir einer Anzeige darüber entgegen, wo, wie und in welcher Ausdehnung Einrichtungen und Anlagen dieser Art zur Ausführung gekommen sind, indem wir dieserhalb alljährlich an Er. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zu berichten haben.

Liegnitz, den 15. Febr. 1845.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.  
v. Tettau.

An die sämtlichen Herren Landräthe des Liegnitzschen Regierungsbezirks.  
I. C. Nr. 74.“